

Statuten

I. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz

Unter dem Namen

Samariterverein **Wartau**

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Er wurde gegründet am 2. Januar 1906.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens.

Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes von 1986 festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit, Universalität.

Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüberhinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet.

Artikel 3

Samariterverband und SSB

Der Verein ist Mitglied des Samariterverbandes St. Gallen und Fürstentum Liechtenstein und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes.

Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Samariterverbandes St. Gallen und Fürstentum Liechtenstein und des Schweizerischen Samariterbundes.

II. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Mitgliedern der Jugendgruppe Help, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

Artikel 5

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.

Artikel 6

Helpmitglieder

Als Mitglieder der Helpgruppe werden Jugendliche ab 8 Jahren aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Helpgruppe beteiligen.

Artikel 7

Ehrenmitglieder Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.

Artikel 8

Passivmitglieder Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

III. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Artikel 9

Eintritt Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung an den Vorstand und Aufnahmebeschluss an der nächsten Vereinsversammlung.
Die Mitgliedschaft bei der Helpgruppe entsteht durch Beitrittserklärung mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt und Aufnahmebeschluss des Leitungsteams.
Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

Artikel 10

Austritt, Ausschluss Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.
Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt aus der Helpgruppe muss, gegebenenfalls mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.
Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.
Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 11

Aktivmitglieder Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,
– sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
– ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
– pro Vereinsjahr mindestens 4 samaritertechnische Übungen zu besuchen und mindestens 1 mal Postendienst zu leisten,
– die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm- und antragsberechtigt.

Artikel 12

Helpmitglieder Die Mitglieder der Helpgruppe haben altersgemäss die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie erfüllen ihre Pflichten im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Helpgruppe bzw. der für die Helpgruppe geltenden Beitragsbeschlüsse und nehmen ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen der internen Strukturen der Helpgruppe wahr.

Ab dem 16. Altersjahr können Mitglieder der Helpgruppe als Aktivmitglieder in den Verein aufgenommen werden. (Artikel 9).

Artikel 13

Passivmitglieder Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 14

Ehrenmitglieder Die Ehrenmitglieder, die nicht mehr Aktivmitglieder sind, haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt.

V. Organe

Artikel 15

Organe Die Organe des Vereins sind:

1. Die Vereinsversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Technische Ausschuss
4. Das Help-Leitungsteam
5. Die Revisoren

Artikel 16

Vereinsversammlung Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.
Bestand Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie dem Help-Leitungsteam.
Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 17

Vereinsversammlung Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden
Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Ausschusses
 - c) des Help-Leitungsteams
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins und der Helpgruppe gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Mutationen
6. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins und der Helpgruppe
7. Festsetzung der Jahresbeiträge

8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins und der Helpgruppe

9. Wahlen

- a) des Präsidenten
- b) der weiteren Vorstandsmitglieder
- c) der Samariterlehrer
- d) der Help-Verbindungsperson
- e) des Help-Teamleiters
- f) der Rechnungsrevisoren

10. Verschiedenes

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Artikel 18

Vereinsversammlung
Fristen, Anträge
a.o. Versammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 19

Vereinsversammlung
Leitung, Protokoll

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet. Ueber deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 20

Vereinsversammlung
Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 27 und 28 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichentscheid des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim.

Artikel 21

Vorstand
Bestand, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, den Samariterlehrern, dem Help-Teamleiter sowie 5 - 8 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der drei bestimmten Chargen, selbst. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 26

Revisoren Die Vereinsversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins und der Helpgruppe. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, wovon das erste Jahr in der Funktion des Ersatzrevisors. Jährlich ist ein Revisor zu ersetzen.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 27

Statutenänderung Die Aenderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 28

Auflösung Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie kann nur an einer speziell hiefür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 29

Uebergangsbestimmung Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 24.1.1997 angenommen worden. Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Samariterverband St. Gallen und Fürstentum Liechtenstein am 24.1.1997 in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten vom 20.1.1989.

Samariterverein Wartau

Präsident



Alice Rossi

Aktuar



Ingrid Pregler

Die vorstehenden Statuten werden genehmigt.

Oberriet, den 1. Februar 1997

Samariterverband St. Gallen und Fürstentum Liechtenstein

Präsident



Hansueli Geisser

Aktuar



Ruth Grimm